

\* (Der Paßzwang im Kriegsgebiete.) Die heutige „Wiener Zeitung“ veröffentlicht eine Verordnung des Gesamtministeriums über den Paßzwang für Reisen im Kriegsgebiete. Man unterscheidet ein weiteres und ein engeres Kriegsgebiet, deren Grenzen vom Armeoberkommando bestimmt und vom Ministerium des Innern kundgemacht werden. Für Reisen im weiteren Kriegsgebiete ist ein ordnungsmäßiger Reisepaß notwendig, aus welchem der Zweck der Reise ersichtlich ist und der auch mit der Erlaubnisklausel der Paßbehörde versehen sein muß. Diese Klausel, welche auch auf bestimmte Teile des Kriegsgebietes beschränkt werden kann, hat eine Gültigkeitsdauer von längstens drei Monaten. Alle anderen Reiseurkunden sind ungültig. Das Ueberschreiten der Grenzen eines engeren Kriegsgebietes ist verboten. Reisen in das engere Kriegsgebiet können nur von den hiezu ermächtigten Militärkommandos solcher Personen bewilligt werden, die sich mit einem ordnungsmäßigen Reisepaße ausweisen, in welchem ausdrücklich vermerkt ist, daß der Paß zum Ueberschreiten des „engeren Kriegsgebietes“ nur mit Bewilligung der zuständigen k. u. k. Kommandos berechtigt. Für den Lokalverkehr im

weiteren wie im engeren Kriegsgebiete können vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärkommando Erleichterungen gewährt werden und in gewissen Fällen auch die Anerkennung anderer amtlicher Papiere an Stelle des Passes als genügender Ausweis zugelassen werden. Die Ausweisleistung der über staatlichen Auftrag in die Heimat zurückkehrenden Flüchtlinge wird vom Ministerium des Innern einverständlich mit dem Armeoberkommando geregelt. Uebertretungen werden von den zuständigen Behörden bestraft. Die Verordnung tritt mit dem 22. August d. J. in Kraft.